

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen der Klaus Fischer GmbH (gültig ab 01.01.2012)

1. Allgemeines

Nachstehende Bedingungen gelten für unsere Liefergeschäfte. Abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbestimmungen des Käufers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Mündliche Abmachungen sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt werden.

2. Vertragsabschluss

Angebote des Verkäufers sind unverbindlich. Aufträge und alle Lieferverträge werden erst mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer für diesen bindend.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor und müssen auf Verlangen zurückgegeben werden.

Freigabemuster: Als Vertragsgrundlage gelten unsere Freigabemuster. Im Falle, daß diese vom Auftraggeber nicht akzeptiert werden, können die Vertragspartner ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten
Freigabelieferungen werden als akzeptiert angenommen, wenn diese nicht innerhalb der Rügepflicht (1 Woche) beanstandet werden.

Nach Erhalt unserer Auftragsbestätigung werden keine Stornierungen mehr akzeptiert. Bei Stornierungen vor Erhalt unserer Auftragsbestätigung sind die durch Klaus Fischer GmbH geleisteten Aufwendungen zu erstatten.

Sicherheitsteile: Sicherheitsteile sind grundsätzlich mit dem Vermerk „Sicherheitsteil“ kenntlich zu machen.

Qualitätskontrolle/Warenprüfung im Hause Klaus Fischer GmbH:

Qualitätsstandard

Wir sind stets bemüht, alle Verbindungselemente nach den Anforderungen der entsprechenden Produktnormen bzw. Kundenzeichnungen zu liefern. Eine Erwartung einer Null-Fehlerlieferung ist jedoch grundsätzlich nicht normenkonform. (Quelle ISO 3269 „Einleitung“)
In unserem Hause werden, wenn nicht anders vereinbart, Stichprobenprüfungen entsprechend zu den vom Kunden geforderten Merkmalen von jeweils 5 Teilen durchgeführt.

Für alle Verbindungselemente die:

- erhöhte Qualitätsanforderungen erfüllen müssen,
- spezielle Prüfverfahren und Prüfmaßnahmen erfordern,
- eine besondere Rückverfolgbarkeit bedingen,
- für automatische Verschraubungen vorgesehen sind,
- Sicherheitsrelevanzen unterliegen,
- erhöhte Fehlerquoten z.B. nach AQL oder anderen Verfahren erfordern

müssen vor der Auftragsvergabe, jedoch spätestens bei der Bestellung, die besonderen Kontrollmaßnahmen vereinbart werden. In diesem Fall müssen die Prüfmaßnahmen beidseitig vereinbart werden und festgelegt werden. Die Vorgabe von besonderen Kontrollmaßnahmen muss vom Kunden erfolgen, da wir anhand einer Zeichnung, bzw. Bestellung nicht herleiten können, welche Anforderungen an das Bauteil gestellt werden.

Sicherheitsrelevante Verbindungselemente

Sicherheitsrelevante Bauteile sind zwingend in Zeichnung und Bestellung extra zu kennzeichnen. Diese Teile erfordern besondere Qualitätsmaßnahmen, die vor der Auftragsvergabe gesondert vereinbart werden müssen.

(z.B. Rückverfolgbarkeit, Materialwahl, Endkontrolle, ggfs. besondere Prüfungen und Fertigungsverfahren)

Eine spätere Verwendung von ungekennzeichneten Verbindungselementen als sicherheitsrelevantes Bauteil, liegt allein in der Verantwortung des Kunden!

Herkunft

Wenn nicht anders vereinbart, behalten wir uns vor, Verbindungsteile zu liefern, die aus Kosten- oder Kapazitätsgründen (z.B. als Rohling bzw. als Fertigware) von einem unserer Partnerfirmen produziert werden.

Laufzeit Rahmenverträge: Wenn nicht anders vereinbart, laufen Rahmenverträge nach 12 Monaten ab. Nach Ablauf des Rahmenvertragszeitraumes sind wir berechtigt, die noch nicht abgerufenen Bestände geschlossen auszuliefern

3. Kaufpreis und Nebenkosten

Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung nach der Preisliste des Verkäufers geltende Preis, zuzüglich der an diesem Tage gültigen Mehrwertsteuer. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Die Kosten der Abnahme und der Versendung der Ware zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort fallen von der Versandstation an dem Käufer zur Last. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt dem Verkäufer überlassen. Verpackungskosten, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial, sowie die Kosten der etwaigen Rücksendung des Verpackungsmaterials, gehen zu Lasten des Käufers.

Die Angaben von Frachtkosten sind unverbindlich. Den Preisen liegen die am Tage des Angebots geltenden Fracht- und Versandkosten zugrunde. Veränderungen dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers. Transportversicherung und sonstige Versicherungen der Ware gehen zu Lasten des Käufers.

4. Lieferfristen

In der Regel sind die angebotenen Termine unverbindlich, nur soweit diese ausdrücklich zugesagt werden, sind diese verbindlich. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen bei vorliegender höherer Gewalt (wie z. B. Verkehrsstockungen und -behinderungen, Mangel an Transportmitteln, Betriebsstörungen, Streik, Krieg, Versandsperrungen, Rohstoffmangel, Eingriffe staatlicher Behörden, Naturgewalten oder ähnliche Umstände).

5. Gewährleistung

Die Beschaffenheit der Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht innerhalb 1 Woche nach Erhalt der Ware schriftlich angezeigt wird. Berechtigte bzw. vereinbarte Rücksendungen sind mit dem Lieferanten abzustimmen.

Verborgene Mängel, die bei unverzüglicher Untersuchung nicht zu entdecken sind, können nur dann gegen den Verkäufer geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Ware beim Verkäufer eingegangen ist.

Für etwa seitens des Käufers oder Dritter vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Gleichzeitig erlischt jedweder Garantiesanspruch des Käufers. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

6. Zahlungen

Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, sind die Zahlungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen seit Empfang der Rechnung zu leisten. Lohnarbeiten sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden diese angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontkosten sowie Wechselsteuer trägt der Käufer. Diese Kosten sind dem Verkäufer zusammen mit dem Rechnungsbetrag zu vergüten. Für rechtzeitige Vorzeigung, Protestierung, Benachrichtigung und Rückleitung des Wechsels im Falle der Nichteinlösung übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

Wird die Zahlungsfrist überschritten, so hat der Käufer dem Verkäufer Mahnspesen von € 30,-- zzgl. Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten (z. B. erhöhte Kontokorrentzinsen falls Bankkredit in Anspruch genommen wird).

Im Falle von Zahlungsproblemen die nach Auftragserteilung auftreten ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware, sofern er diese nicht miet- oder leihweise vom Verkäufer zur nicht übertragbaren Nutzung erworben hat, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt schon heute seine sämtlichen Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung an den Verkäufer zu dessen Sicherung ab.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten bzw. alle Streitigkeiten im Zusammenhang ist Mönchengladbach.

9. Schlußbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.

Für nicht enthaltene Bedingungen gelten die gesetzlichen Vorschriften nach Deutschem Recht.